

**Lesefassung der
Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien
Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 15.09.2006

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 25.11.2020

Nachstehend veröffentlicht der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“ den Wortlaut der Verwaltungskostensatzung in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

- Verwaltungskostensatzung vom 15. September 2006 (Wochenkurier Weißwasser vom 27. September 2006, Wochenkurier Hoyerswerda vom 27. September 2006)
- 1. Änderungssatzung vom 25. November 2020 (Wochenkurier Weißwasser vom 05. Dezember 2020, Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 18. Dezember 2020, Spreetaler Info vom 19. Dezember 2020)

Achtung:

Diese Fassung der Entsorgungssatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“ stellt keine rechtsverbindliche Satzung dar. Hierbei handelt es sich um eine Lesefassung d.h. in diesem Exemplar ist der Regelungsgehalt aller vom Verband seit dem 15.09.2006 beschlossenen Änderungssatzungen eingearbeitet und textlich dargestellt.

Rechtsverbindlich sind nur diejenigen Änderungssatzungen, die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossen wurden.

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVWKG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere – Neiße – Schöps“ am 15.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten dem Wasserzweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch begründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und für die keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 € erhoben.
Das Kostenverzeichnis als „Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sind die Kosten nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Kosten vorgesehen sind, betragen diese 1 % des Gegenstandes.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
 1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 3. Auskünfte einfacher Art,
 4. Amtshandlungen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.

- (2) Auch bei Gebührenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 7, die durch begründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 5 Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Wasserzweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, insbesondere erhoben:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus Gründen der Amtshilfe an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 8

Anwendung der Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.
- (3) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. der Kostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. die Kostenfestsetzungsbehörde über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt;
 3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Kosten- oder Gebührenfreiheit macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 Abs. 2 SächsVwKG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der nach Absatz 1 ordnungswidrig Handelnde unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Kostenfestsetzungsbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind die Kostenfestsetzungsbehörden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Junker
Verbandsvorsitzender
Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“

Anlage zur Verwaltungskostensatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ - Kostenverzeichnis -

Gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“ vom 19.09.2006 werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand / Amtshandlung</u>	<u>Gebühr in EURO</u>
1.	Schachtgenehmigung	17,50
2.	Einleitungsgenehmigung bei Neubau	
2.1.	Einleitungsgenehmigung für einfache Anschlüsse	25,00
2.2.	Einleitungsgenehmigung für gewerbliche Schmutzwässer	50,00 bis 150,00
2.3.	Einleitungsgenehmigung für Gebäudekomplexe und Wohngebiete	12,50 /WE
3.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	25,00 bis 500,00
4.	Sonstige Erlaubnisse, Zustimmungen oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	25,00
5.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15,00
6.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	25,00
7.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
7.1.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	entsprechend SächsKVZ
7.2.	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
7.3.	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i. V. m. § 327 AO	2,5 – fache der Pfändungsgebühr unter Beachtung § 21 GVKostG
7.4.	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 50,00
7.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 SächsVwVG	50,00 bis 2.500,00
7.6.	Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
8.	Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die	

	Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
8.1.	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 7, mindestens 5,00
8.2.	Sonstige Ansprüche	5,00 bis 100,00
9.	Anmahnung rückständiger Beiträge und Gebühren	5,00
10.	Fristverlängerung	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühren und Beiträge, mindestens 2,50
11.	Stundungsgenehmigung	5/1000 der Stundungssumme
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	
12.1.	Einfache Vorgänge	5,00 bis 50,00
12.2.	Mittelbare Vorgänge	50,00 bis 250,00
12.3.	Schwere Vorgänge	250,00 bis 500,00
13.	Erstellung von Widerspruchsbescheiden im Widerspruchsverfahren zu Gebühren und Beiträgen	50,00 bis 250,00
14.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene Stunde	5,00 bis 17,50
15.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	50,00 bis 250,00
16.	Einsichtgewährung in Akten, Bauunterlagen, amtliche Bücher, Karteien und Register, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	0,50 bis 2,50
17.	Vervielfältigungen	
17.1.	Bis Format DIN A 4	0,15/Seite
17.2.	Im Format DIN A 3	0,30/Seite
18.	Abgabe von Druckstücken	0,20/Seite
19.	Lageplan – farbiger Druck DIN A 3	15,00/Stück
20.	Lageplan – farbiger Druck DIN A 4	7,50/Stück
21.	Lageplan – Kopie DIN A 3	4,30/Stück
22.	Lageplan – Kopie DIN A 4	2,15/Stück